

Der Tabak-**Arbeiter**

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 30

Sonntag, den 27. Juli

1919

Die Tabaksteuer.

II.

Wir haben in einem Artikel in Nr. 28 des Tabak-Arbeiter zum Ausdruck gebracht, daß wir grundsätzlich gegen eine weitere Belastung des Tabakgewerbes sind, haben auch die Gründe dafür angegeben. Eine Änderung unserer Anschauung kann auch jetzt nicht erfolgen, obwohl wir die Vorlage und ihre Begründung kennen.

Etwas anderes ist es, ob wir hoffen dürfen, daß unsere Anschauung von der Regierung und der Mehrheit der Nationalversammlung geteilt wird. Unsere Hoffnung ist sehr gering. Bei dem ungeheuren Geldbedürfnis der deutschen Republik sind dieser in erheblichem Maße der gute Wille beschränkt; was sonst vermieden werden könnte aus sozialer Rücksichtnahme, wird nunmehr kaum umgangen werden können. Immerhin wollen wir nochmals betonen, daß man dem Tabakgewerbe Rücksicht schuldig ist und man an dieses erst zuletzt denken sollte, zumal es schon so stark belastet ist.

Stellen wir uns aber einmal auf den Boden der Unmöglichkeit einer weiteren Erhöhung der Tabaksteuer mit Rücksicht auf das große Geldbedürfnis des Reiches, so müssen wir zum Ausdruck bringen, daß uns Tabakarbeitern auch die Art der Besteuerung nicht einerlei sein kann. Wir haben seinerzeit insbesondere gegen die Wertsteuer Front gemacht, weil wir der Meinung waren, daß sie einen gerechter Ausgleich für die Verbraucher bedeute, indem sie trotz alledem die billigeren Fabrikate stärker belastet, daß sie zweitens aber auch in ihrer Wirkung auf die Lage der Tabakarbeiter durchaus schädlich sei, da sie den Lohnbruch stärker als andere Steuerarten fördere. Ohne unsere grundsätzliche Stellungnahme preiszugeben, scheint es uns doch notwendig, zu der Steuerart Stellung zu nehmen.

Die gebräuchlichste Art, den Tabak als Steuerquelle auszunutzen, ist das Monopol. Das Reich hätte, wenn die Monopolisierung sich auf den Einfuhrhandel, die Fabrikation und den Fabrikatthandel in allen seinen Zweigen bezöge, freie Bahn in der finanziellen Ausbeutung. Es bedarf allenfalls der Festsetzung der Verkaufspreise vor Zeit zu Zeit. Ob das Reich mit dem Monopol billiger produzieren würde, ist eine Frage für sich. Wenn wir Tabakarbeiter vom Monopol reden — und das geschieht jetzt mehr zustimmend als früher — so denken wir natürlich nicht nur allein daran, dem Reiche eine ergiebige Einnahme aus dem Tabak zu schaffen, sondern uns leitet auch der Gedanke, den Tabakarbeitern alle sozialen Nachteile, die sie, nicht zum geringen Teil durch die sich ständig steigende Belastung des Tabakgewerbes, ertragen mußten, zu beseitigen. Die Tabakarbeiterschaft ist der Ansicht, daß in Staatsbetrieben geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen müssen, daß aber auch mit der Einführung des Monopols die sich immer wiederholenden Kladderellen mit neuen Steuern nach Art und Höhe ein für allemal beseitigt sind.

Zunächst ist freilich, daß das Einverständnis mit einer Monopolisierung des Tabakgewerbes gegenwärtig unter den Tabakarbeitern noch nicht allgemein ist. Aber davon abgesehen, glauben wir nicht, daß das Tabakmonopol heute schon Aussicht auf Einführung hat. Sowohl die Regierung wie auch die Nationalversammlung werden jetzt kaum Neigung haben, bei dem großen Geldbedarf des Reiches einem Plan zuzustimmen, der zunächst nicht nur nichts einbringt, sondern noch erheblicher Kosten bedarf. So sehr wir vor allem eine Geschlossenheit und Planmäßigkeit der Fabrikation von Tabakwaren mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Tabakarbeiter wünschen, so werden wir doch mit den harten Tatsachen rechnen müssen. Regierung und Nationalversammlung werden, wie gesagt, einem Monopol kaum zustimmen, dafür aber eine Steuerart wählen, die zweifellos sofort Geld in den Beutel bringt.

Aus diesem Grunde hat denn auch die Regierung eine Fabriksteuer in der Form der Vandoletsteuer vorgeschlagen. Unsere Leser sehen die Einzelheiten aus der Vorlage selbst, die wir an anderer Stelle dieses Blattes abdrucken. Zunächst möchten wir auch an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, daß, wenn die höhere Belastung unvermeidlich ist, wenn kein Weg um eine weitere Steuererhöhung herumgeht, das Gewerbe im ganzen und die Tabakarbeiter im besonderen eine baldige Verabschiedung des Gesetzes wünschen muß. In diesen Wochen zeigt sich der größte wirtschaftliche Tiefstand des deutschen Tabakgewerbes, die Vorräte an Rohtabak sind fast aufgebraucht und viele Betriebe liegen still, aber es besteht begründete Aussicht, in einigen Wochen mit dem Aufbau beginnen zu können; wenn sich dieser Aufbau auch nur allmählich vollziehen wird, so wäre es verhängnisvoll, die höhere Belastung sowohl wie die veränderte Steuerart dann eintreten zu lassen, wenn sich die ersten Regungen des Wiederaufwachsendes des Gewerbes zeigt. Das würde sofort wieder

zu einem Rückschritt führen. Wenn schon, dann schleunigst, damit sich das Gewerbe jetzt darauf einstellen kann und nicht, eben wieder im Aufbau, eine arge Störung erleidet.

Bei der Einführung der Fabriksteuer soll die Wertsteuer fallen. Für uns Tabakarbeiter dürfte es vorteilhafter sein, wenn schon einmal besteuert werden soll, die Steuer nicht vor, sondern nach der Verarbeitung zu erheben, da uns dann das Interesse der Hersteller, auf den Lohn zu drücken, geringer erscheint. Zwar bleibt der Hock auf Auslandsstabak und die Steuer auf Inlandsstabak und nur die Wertsteuer auf Auslandsstabak fällt weg, so daß unsere Absicht, die Steuererhebung hinter den Arbeitsprozeß zu verlegen, nicht voll erreicht wird. Immerhin, würde die geforderte Belastung noch auf die jetzt bestehende Wertsteuer auf Auslandsstabak gelegt werden, so würde ein erhebliches Mehr der Steuersumme vor der Verarbeitung zur Erhebung kommen.

Auch die Vandoletsteuer ist ja eine Wertsteuer, nur daß sie vom fertigen Fabrikat erhoben wird. Von Fabrikantensteuer wird vielfach statt der Vandoletsteuer die Fabrikantensteuer gefordert, d. h. man will keine auf dem Fabrikat sichtbare Steuerzeichen, wie bei der Zigarette, sondern die Steuer soll erhoben werden als Rechnungssteuer, also auch nach dem Wert der Ware, aber nach Maßgabe des auf der Rechnung vermerkten Preises. Die Fabrikanten fürchten bei der Vandolet die weitere Umhängerei des Markenstempels, fürchten wohl auch eine Beeinflussung der Preisfestsetzung hinsichtlich einer Preisangleichung. Vor allem aber wehrt sich der Fabrikatthandel aus den eben genannten Gründen gegen die Vandolet. Wir Tabakarbeiter entscheiden uns, wenn es um die Frage Vandolet- oder Fakturensteuer geht, sicherlich für die Vandolet, denn uns kann eine bessere Preiskontrolle seitens der Verbraucher bei den jetzigen Schleichhandelspreisen für Tabakfabrikate nur recht sein. Außerdem haben wir gegen das Markenstempelsystem nichts einzuwenden, im Gegenteil, es kann ein Hilfsmittel sein, um im Gewerbe zu geregelten Preisverhältnissen zu kommen. Aber auch aus steuerrechtlichen Gründen, soll die Steuer denn erhoben werden, entscheiden wir uns für die Vandolet.

Daß wir Tabakarbeiter, obwohl Gegner einer weiteren Belastung des Tabaks in der Gestaltung eines eventuellen Tabaksteuergesetzes mitarbeiten werden, ist natürlich selbstverständlich. Es ist uns nicht einerlei, wie es künftig im Tabakberuf aussehen wird, vor allem ist es uns nicht einerlei, unter welchen Voraussetzungen künftig die Beschäftigung der Tabakarbeiter stattfindet. Kann eine weitere Belastung nicht verhindert werden, und das scheint uns nach Uebersicht der Verhältnisse der Fall zu sein, so wollen wir wenigstens versuchen, unter Vorzug des Kleineren Übels zu wirken.

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes.

A. Allgemeine Vorschriften.

Gegenstand der Besteuerung.

§ 1.

(1) Von den zum Verbrauch im Inland bestimmten Tabakerzeugnissen wird eine in die Reichskasse fließende Steuer (Tabaksteuer) nach den nachstehenden Vorschriften erhoben.

(2) Der Steuer unterliegt auch das zum unmittelbaren Verbrauch durch die Raucher im Inland bestimmte Zigarettenpapier.

Bestrafung von der Steuer und dem Verpackungszwange.

§ 2.

Tabakerzeugnisse, die im Herstellungsbetrieb, in Tabakfabriklagern (§ 44) oder im Zollgewahrsam zur Vornahme von Untersuchungen verwendet, oder die unter Steueraufsicht ausgeführt, verpackt oder vertrieben worden sind, sowie Mäster von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, deren Verwendung zum Genuß durch besondere Vorschriften unzulässig gemacht ist, bleiben von der Steuer (§ 5) und dem Verpackungszwange (§ 14) befreit.

Verwendung und Besteuerung von Tabakerzeugnissen.

§ 3.

(1) Tabakerzeugnisse dürfen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen, sowie von Waren, die ohne Mitverwendung von Tabak hergestellt sind und als Ersatz für Tabakerzeugnisse in den Handel gebracht werden sollen (tabakähnliche Waren), nur nach näherer Bestimmung des Staatsanuschusses verwendet werden.

(2) Tabakerzeugnisse unterliegen nach näherer Bestimmung des Staatsanuschusses einer Abgabe von 100 M für einen Doppelzentner in verpackungsreife Zustand.

(3) Der Staatsanuschuss kann Vorschriften über den Handel mit Tabakerzeugnissen erlassen.

(4) Bei Erzeugnissen, die aus Tabakerzeugnissen allein oder aus Tabak unter Mitverwendung von Ersatzstoffen hergestellt sind, ist dies nach näherer Bestimmung des Staatsanuschusses auf den Packungen in einer dem Verbraucher erkennbare Weise anzugeben.

Tabakähnliche Waren.

§ 4.

Tabakähnliche Waren sind wie Tabakerzeugnisse zu versteuern.

Höhe der Steuer.

§ 5.

(1) Die Tabaksteuer beträgt

A. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
bis zu 8	10	12	15	18	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	90	100	120	von über 120
8 Pfennig	10	12	15	18	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	90	100	120	500
das Stück	12	16	25	33	40	55	72	88	104	118	132	148	162	177	192	210	230	265	300	380	500
8 Mark für																					
tausend Stück																					

B. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
bis zu 8	10	12	15	18	20	25	30	35	40	von über 25
8 Pfennig	10	12	15	18	20	25	30	35	40	140
das Stück	12	16	25	33	40	55	72	88	104	140
10 Mark für										
tausend Stück										

C. Für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
bis zu 10	15	20	30	40	60	80	von über 80
10 Mark das Kilogramm	15	20	30	40	60	80	60
das Kilogramm	6.50	9	14	20	32	44	60
3 Mark für ein							
Kilogramm							

D. Für Pfeifenabak, ausschließlich des unter C fallenden feingeschnittenen Tabaks, im Kleinverkaufspreise

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
bis zu 5	von über 5 bis 6	6	8	10	15	20
5 Mark das Kilogr.	6 bis 6	6	8	10	15	20
1 Mark für ein	1.20	2	2.50	4.50	6.50	9
Kilogr.						

E. Für Rantabak im Kleinverkaufspreise

1.	2.	3.	4.	5.	6.
bis zu 6	von über 6 bis 7	7	9	11	14
6 Mark das Kilogr.	6 bis 7	7	9	11	14
1.20 Mark für ein	1.40	1.80	2.20	2.80	3.60
Kilogr.					

F. Für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
bis zu 5	von über 5 bis 6	6	7.50	10	12.50	15
5 Mark das Kilogr.	5 bis 6	6	7.50	10	12.50	15
1	1.20	1.50	2	2.50	3	4
Kilogr.						

G. Für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 10 M für 1000 Zigarettenhälften.

(2) Für Tabakerzeugnisse, bei denen es zweifelhaft ist, zu welcher Abteilung des Abs. 1 sie gehören, stellt der Staatsanuschuss die für ihre steuerliche Behandlung maßgebenden Grundsätze fest.

(3) Für Tabakerzeugnisse der Abteilungen A und B kann der Staatsanuschuss Höchstgrenzen des Tabakgewichts oder der Länge des Tabakstranges für ein Stück festsetzen und anordnen, daß jeder diese Grenze überschreitende Teil des Erzeugnisses für die Steuerberechnung als ein besonderes Stück gilt.

(4) Der Staatsanuschuss bestimmt, was als feingeschnittener Tabak im Sinne der Abteilung C anzusehen ist.

(5) Unverarbeiteter Rohtabak und Karotten, die an Kleinhandlender abgegeben werden, unterliegen nach näherer Bestimmung des Staatsanuschusses der Besteuerung wie Pfeifenabak und wie Schnupftabak.

(6) Der Staatsanuschuss bestimmt für die Zeit bis zum 31. März 1924 jeweils für halbjährige, mit dem 1. Januar und 1. Juli beginnende Zeitschnitte die nach den regelmäßigen Abgabesätzen des Abs. 1 unter D zu veranschlagende Gesamtmenge der im Inland hergestellten Zigaretten. Diese Menge wird auf die einzelnen Betriebe nach Maßgabe der Mengen verteilt, die von ihnen auf Grund von Artikel III des Gesetzes über Erzeugung der Tabakangaben vom 12. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 507) zum einjährigen Kriegsausschlag verzeichnet werden durften. Die darüber hinaus verzeichneten Zigaretten aus inländischen Betrieben unterliegen, soweit die Mehrwertsteuer mehr als 15 vom Hundert beträgt, neben der Tabaksteuer einem besonderen Tabaksteuerzuschlag, und zwar bis zum 21. Dezember 1921 in Höhe der für die Erzeugnisse zu entrichtenden Tabaksteuer, im übrigen in Höhe der Hälfte der für die Erzeugnisse zu entrichtenden Tabaksteuer.

Bemessung der Steuer.

§ 6.

(1) Die Tabaksteuer wird bei den Tabakerzeugnissen (§ 5 Abs. 1 Abteilung A—F) nach dem Kleinverkaufspreise bemessen. Als Kleinverkaufspreis gilt der Preis, zu dem die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse unter Freirechnung der darauf lastenden Abgaben

§§ 2, 5 und 87) sowie der Verpackungskosten im Kleinhandel an den Verbraucher abgegeben werden. Bei der Abgabe nach Gewicht ist das Eigengewicht maßgebend.

(2) Beim Verkauf etwa gewöhnliche Vergünstigungen, wie Abzüge, Ausnahmepreise und dergleichen, bleiben unberücksichtigt. Inwieweit als in Geld bestehende Gegenwerte sind als Bestandteile des Preises anzusehen.

§ 7.

Bei Zigarettenpapier (§ 1 Abs. 2) wird die Steuer nach der Zahl der aus ihm herstellbaren Zigarettenhüllen (Stiften oder Blattchen) bemessen.

§ 8.

Bei Tabakerzeugnissen, die der Hersteller oder Händler für eigene Zwecke verbraucht, zu ermäßigten Preisen oder unentgeltlich abgibt, ist als Kleinverkaufspreis der Preis anzusehen, zu dem sie bei einer Abgabe gegen volles Entgelt in die Hand des Verbrauchers übergehen würden.

Steuerpflicht.

§ 9.

(1) Zur Entrichtung der Tabaksteuer ist für im Inland hergestellte Erzeugnisse der Hersteller, für aus dem Ausland eingeführte der Einkäufer verpflichtet.

(2) Der Steueranspruch gegen den inländischen Hersteller entsteht mit dem Beginne der Herstellung der Erzeugnisse. Sind mehrere Betriebe an der Herstellung beteiligt, so geht die Verpflichtung aus diesem Anspruch auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebsinhaber über.

(3) Bei Aufnahme der Erzeugnisse in ein Tabaksteuerlager (§ 44) geht die Verpflichtung auf den Niederleger über.

Fälligkeit der Steuer.

§ 10.

Die Tabaksteuer ist zu entrichten, sobald die verpackten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebes, aus den Tabaksteuerlagern (§ 44), aus dem Ausland oder dem Zollgewahrsam in den freien Verkehr des Inlandes übergehen.

Steuerzeichen.

§ 11.

(1) Die Tabaksteuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wertbehalte der Steuerzeichen, über ihre Form, ihre Anfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Verwendung trifft der Staatenausschuss. Er stellt die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete oder unverwendbar gemordene Steuerzeichen ein Umtausch oder ein Ersatz der gezahlten Steuerbeträge gewährt werden darf.

(3) Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Standung.

§ 12.

Die Tabaksteuer ist gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu sechs Monaten zu funden.

Verjährung.

§ 13.

(1) Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der nach diesem Gesetze geschuldeten Abgaben verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Abgabepflicht oder der Abgabentriftung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Abgabebetrages verjährt in drei Jahren.

(2) Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

Verpackungsraum.

§ 14.

Tabaksteuerpflichtige Waren jeder Art dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 17 und 18, aus den Herstellungsräumen oder den Tabaksteuerlagern nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die vorchriftsmäßige Verpackung hat vor dem Eintritt der Fälligkeit der Steuer (§ 10) zu erfolgen und gilt als ein Teil der Herstellung.

§ 15.

(1) Die Art und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der Staatenausschuss.

(2) Auf jeder Packung ist der Inhalt nach Art und Menge, bei Tabakerzeugnissen auch der Kleinverkaufspreis in Druckchrift anzugeben. An Stelle des Kleinverkaufspreises können die Preisgrenzen der zutreffenden Steuerklasse (§ 5 Abs. 1 D bis F) angegeben werden. Bei Tabakerzeugnissen, die nach den höchsten Steuerätzen versteuert worden sind, kann die Preisangabe auf der Packung unterbleiben.

(3) Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die an andere Betriebe zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder an ein Tabaksteuerlager (§ 44) abgegeben werden, sind unter Beobachtung der etwa vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen von den Vorschriften in Abs. 1 und 2 befreit. Die Vorschriften erstrecken sich ferner nicht auf Waren, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

Einfuhr.

§ 16.

(1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 gelten auch für aus dem Ausland eingeführte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse.

(2) Eingeführte Tabakerzeugnisse, auf deren Packungen die im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Preisangaben fehlen, sind nach den höchsten Sätzen des § 5 zu versteuern.

(3) Es kann zugelassen werden, daß die Verpackung erst im Inlande vorgenommen wird.

Versteuerung nicht verpackungsfähiger und im Reiseverkehr eingebrachter Erzeugnisse.

§ 17.

Im Falle des Bedürfnisses kann der Staatenausschuss gestatten, daß die Versteuerung nicht verpackungsfähiger Tabakerzeugnisse nach den Sätzen des § 5 durch den Hersteller unter Befreiung von dem Verpackungsraum und der Verwendung von Steuerzeichen auf Grund einer besonderen Buchführung und unter Beachtung der etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erfolgt.

§ 18.

Nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses kann von der Verwendung von Steuerzeichen und von dem Verpackungsraum bei der Einfuhr von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, sofern sie nicht zum Handel bestimmt sind (Einfuhr im Reiseverkehr), abgesehen und die Versteuerung in anderer Form zugelassen werden.

Haftung der steuerpflichtigen Erzeugnisse.

§ 19.

Die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuer und können, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt werden.

B. Hebermaßnahmsvorschriften.

1. Allgemeine Anmeldepflicht.

§ 20.

(1) Wer mit unbeeideten oder bearbeiteten Tabakblätter, Rippen, Stengeln und Wäffeln von Tabak, mit Tabakstaub und Tabakerzeugnissen jeder Art, tabaksteuerpflichtigen Waren oder mit Zigarettenpapier Handel treibt oder tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse gewerksmäßig herstellt oder sich mit deren veräußerlicher Zurück-

haltung fassen will, hat dies der Steuerbehörde seines Bezirkes spätestens zwei Wochen vor der Eröffnung des Betriebes schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Gewerberäume vorzulegen.

(2) Befinden sich die Gewerberäume an verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort eine besondere Anmeldung einzureichen.

(3) Jede Veränderung in den angemeldeten Verhältnissen ist der Steuerbehörde innerhalb einer Woche, beim Wechsel im Besitze von dem neuen Geschäftsinhaber, schriftlich anzuzeigen.

(4) Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, vor deren Erteilung der Betrieb nicht begonnen werden darf.

(5) Inhaber anmeldepflichtiger Betriebe, die das Geschäft nicht selbst leiten, haben einen Vertreter zu bestellen und der Steuerbehörde davon schriftlich Mitteilung zu machen. Die Steuerbehörde entscheidet über die jederzeit widerrufliche Zulassung des Vertreters.

2. Besondere.

a. für Tabakpflanzler.

Anmeldung der Pflanzungen und Ernteräume.

§ 21.

(1) Wer Tabak für eigene Rechnung pflanzt oder pflanzen läßt, hat der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablauf des 15. Juli die mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Pflanzung erfolgen.

(3) Von jeder Veränderung in der Person des Inhabers des Grundstücks ist der Steuerbehörde binnen drei Tagen eine schriftliche Anzeige von dem neuen Inhaber und im Falle der freiwilligen Veränderung auch von dem bisherigen Inhaber zu machen.

(4) Bei der Anmeldung der Grundstücke ist anzugeben, wo der Tabak getrocknet werden soll. Sollen hierin Veränderungen eintreten, so sind diese vorher anzugeben.

Behandlung der Tabakpflanzungen.

§ 22.

(1) Für die Behandlung der Pflanzungen gelten folgende Vorschriften:

1. alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Stäbe, mikrotene Pflanzen und dergleichen) sind auf dem Felde sofort zu vernichten, soweit nicht ihre Einnahmung zur Verwertung bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen von der Steuerbehörde gestattet wird;

2. will der Pflanzler den angepflanzten Tabak vor der Ernte umpflügen oder auf sonstige Weise vernichten, so ist hierüber der Steuerbehörde vorher Anzeige zu machen;

3. spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Pflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte und die Einernung von Tabakstrümpfen sind der Steuerbehörde vorher anzumelden.

(2) Der Staatenausschuss kann weitere Bestimmungen für den Tabakbau und die Sicherstellung des gereinigten Tabaks treffen. Haftung des Pflanzers für Bestellung und Räumung des Tabaks.

§ 23.

(1) Der Pflanzler haftet für die Bestellung des Tabaks zur Verwertung (§ 24) und für dessen rechtzeitige Räumung (§ 25). Die Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung und vor vollendeter Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über.

(2) Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann der Pflanzler die ihm obliegenden Verpflichtungen auf einen Tabakhändler, Tabakverarbeiter oder anderen Pflanzler übertragen. Vor der Verwertung ist eine freiwillige Veräußerung des Tabaks nur mit Genehmigung der Steuerbehörde zulässig.

(3) Bei der Veräußerung von gepflanztem oder zu einer Ernte oder Konsummasse gehörigen Tabak gehen die Verpflichtungen des Pflanzers ohne weiteres auf den Erwerber über. Dieser ist der Steuerbehörde von demjenigen, der die Veräußerung vorgenommen hat, unverzüglich anzuzeigen.

Verwiegung.

§ 24.

(1) Die Verwiegung des Tabaks, einschließlich der Stumpen, des Bruches und sonstiger Abfälle, geschieht nach der Ernte und vor Beginn der Gärung; spätestens am 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres bei der Steuerstelle des Bezirkes oder bei der nach Bedürfnis eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden können ausnahmsweise die Frist zur Verwiegung des Tabaks bis zum 31. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres verlängern.

(3) Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörden den Zeitpunkt für die Verwiegung des Tabaks zur Verwertung oder die Frist, bis zu deren Ablauf die Verwiegung zur Verwertung erfolgen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortstüblicher Weise bekanntmachen zu lassen.

(4) Der zur Verwiegung zu stellende Tabak ist der Verwiegungsstelle schriftlich anzumelden. Die bei der Verwiegung nötigen Handdienste hat der Inhaber des Tabaks unentgeltlich zu verrichten. Ueber das Ergebnis der Verwiegung wird ihm auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt.

Räumung.

§ 25.

(1) Der Pflanzler darf im Inlande den gereinigten Tabak nur an angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter abgeben.

(2) Bis zum 1. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres hat er den gereinigten Tabak entweder an einen Tabakhändler oder Tabakverarbeiter abzuliefern oder auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschuß stehendes Lager oder in das Ausland zu bringen.

(3) Die Steuerbehörde kann diese Frist verlängern. Sie kann anordnen, daß nicht rechtzeitig geräumter Tabak auf Kosten des Pflanzers in die nächstgelegene öffentliche Niederlage zu bringen ist.

§ 26.

(1) Der Pflanzler muß sich von den inländischen Käufern seines Tabaks über den Verkauf und die Liebergabe, soweit diese nicht vor der Steuerbehörde geschieht, eine Bescheinigung nach näherer Anordnung des Staatenausschusses ausstellen lassen.

(2) Die Verladung des Tabaks nach öffentlichen Niederlagen oder unter amtlichem Mitverschuß stehenden Lagern sowie nach dem Ausland ist der Steuerbehörde anzumelden. Die Ausfuhr nach dem Auslande ist auf Erfordern nachzuweisen.

§ 27.

(1) Bis zum 10. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres oder im Falle des § 25 Abs. 3 innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Frist hat der Pflanzler der Steuerbehörde die Räumung der bei der Verwiegung festgestellten Tabakmenge durch Vorlage der Bescheinigungen (§ 26) nachzuweisen, falls dieser Nachweis nicht schon vorher erbracht ist.

(2) Von dem bei der Verwiegung ermittelten Gewicht ist für den nach der Verwiegung bis zur Räumung infolge der Lagerung eingetretenen Gewichtsverlust ein angemessener Abzug zu gewähren.

(3) Außerdem kommt in Abzug das Gewicht des nach der Verwiegung unter amtlichem Mitverschuß vernichteten sowie des durch Unfälle während der Lagerung verlorenen Tabaks, bei dem durch Unfälle während der Lagerung verlorenen Tabak jedoch nur dann, wenn die vom Staatenausschuss zu erlassenden Bestimmungen über Anzeige und Schadenermittlung innegehalten sind.

Versteuerung von Erzeugnissen § 23.

Für Zafalmengen, die entweder der Verwertung entzogen werden oder deren Räumung nicht nachgewiesen wird, hat der Pflanzler eine Abgabe von 200 M für einen Doppelpentner Tabak in geeignetem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeiteten Zustand zu entrichten.

b. für den Handel mit Tabak und Tabakhalberzeugnissen.

Tabakhändler.

§ 29.

(1) Als Tabakhändler im Sinne des Gesetzes gilt jeder, der mit unbeeideten oder bearbeiteten Tabakblättern, Tabakrippen, Tabakstengeln, Tabakabfällen und zur Herstellung von Zafalergzeugnissen bestimmten Halberzeugnissen Handel treibt und diese Waren nicht ausschließlich im Kleinverkauf abgibt.

(2) Pflanzler, die selbstgebaute Tabak bearbeiten oder fremden Tabak zukaufen, gelten als Tabakhändler.

Lagerung und Behandlung des Tabaks.

§ 30.

(1) Die Tabakhändler dürfen die im § 29 bezeichneten Waren nur in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschuß lagern und behandeln.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Staatenausschuss; er kann Ausnahmen zulassen.

Bezugs- und Absatzbeschränkungen.

§ 31.

(1) Der Bezug der im § 29 bezeichneten Waren aus dem Ausland ist den angemeldeten Tabakhändlern und Tabakverarbeitern (§ 20) ohne weiteres, anderen Personen nur mit besonderer Ermächtigung der Steuerbehörde gestattet. Die Poststellen sind befugt, von den Einbringern den Nachweis der gemäß § 20 erfolgten Anmeldung zu fordern.

(2) Die Tabakhändler dürfen die im § 29 bezeichneten Waren im Inlande nur von Pflanzern, anderen Tabakhändlern oder Tabakverarbeitern beziehen und abgeben von den Fällen des § 5 Abs. 5 nur an andere angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter abgeben; außerdem ist ihnen der Absatz nach dem Ausland gestattet. Der Staatenausschuss kann Ausnahmen zulassen.

Durchführung.

§ 32.

Ueber die Vorräte an Waren der im § 29 bezeichneten Art haben die Tabakhändler nach näherer Anordnung des Staatenausschusses Bücher zu führen, die den Steuerbeamten jederzeit vorzulegen sind. Auszüge aus den Büchern sind der Steuerbehörde auf Erfordern mitzutheilen.

Beschränkung der Lagerung.

§ 33.

Tabakhändlern, die wiederholt wegen Unidberhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen bestraft worden sind, kann zur Auflage gemacht werden, daß sie ihre Vorräte nur in einer öffentlichen Niederlage lagern oder auf eigene Kosten unter ständige Steueraufsicht stellen.

Versteuerung heimlich in den Verkehr gebrachten Tabaks.

§ 34.

Für Vorräte an Waren der im § 29 bezeichneten Art, die aus einer Niederlage heimlich entfernt oder sonst der Steueraufsicht entzogen worden sind, ist eine Abgabe, und zwar, wenn nachweislich nur inländischer Tabak gelagert war, von 200 M für einen Doppelpentner Tabak in geeignetem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeiteten Zustand, im übrigen von 600 M für einen Doppelpentner zu entrichten. Fehlmengen an Tabakhalberzeugnissen sind nach den höchsten zutreffenden Steuerätzen der entsprechenden Gattung der fertigen Erzeugnisse zu versteuern.

c. für Tabakverarbeiter.

Begriff.

§ 35.

Als Tabakverarbeiter im Sinne des Gesetzes gilt, wer Tabakerzeugnisse oder zur Anfertigung dieser Erzeugnisse bestimmte oder geeignete Halberzeugnisse gewerksmäßig herstellt oder von anderen für seine Rechnung herstellen läßt oder wer eine weitere Bearbeitung oder Behandlung der noch unverarbeiteten Erzeugnisse vornimmt oder vornehmen läßt.

Anmeldung der Erzeugnisse.

§ 36.

(1) Jeder Tabakverarbeiter hat der Steuerbehörde mit dem im § 20 vorgeschriebenen Anmeldebogen auch ein Verzeichnis der Erzeugnisse, deren Herstellung er beabsichtigt, vorzulegen.

(2) Die Steuerbehörde ist ermächtigt, auch Angaben über die Verpackungsorte der Waren sowie gegen entsprechende Entschädigung die Hinterlegung von Proben der einzelnen Packungen oder Waren zu verlangen.

(3) Veränderungen der angemeldeten Verhältnisse sind vorher der Steuerbehörde anzudeuten.

Lagerung des Rohtabaks und der Tabakerzeugnisse.

§ 37.

(1) Tabakverarbeiter dürfen inländischen, nicht verarbeiteten Rohtabak nur in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschuß nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses lagern.

(2) Im übrigen dürfen sie die im § 20 bezeichneten Stoffe und Erzeugnisse in anderen als den angemeldeten Räumen (§ 20) nicht aufbewahren. Doch kann Tabakverarbeitern die Lagerung von Rohtabak, entworfenen Blättern und Wäffeln in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschuß nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses gestattet werden.

(3) Tabakverarbeiter, die Rohtabakhandel treiben, haben ihre Vorräte an Rohtabak, entworfenen Blättern und Wäffeln, mit Ausnahme der zur Verarbeitung im eigenen Betriebe bestimmten Mengen, in öffentlichen Niederlagen oder in eigenen Lagern unter amtlichem Mitverschuß zu lagern. Der gelegentliche Verkauf einzelner Mengen begründet diese Verpflichtung nicht.

(4) Die Lagerung des zur Verarbeitung bestimmten Tabaks (einschließlich Stengel u.ä.) sowie die der Halberzeugnisse hat in geordneter Weise derart zu erfolgen, daß die Aufsichtsbeamten jederzeit in der Lage sind, die Bestände festzustellen. Im Bedarfsfall können von der Steuerbehörde besondere Bestimmungen erlassen werden.

(5) Die Lagerung der fertigen Erzeugnisse hat in besonderen, lediglich dafür bestimmten Räumen zu geschehen; in diese Räume sind die Erzeugnisse alsbald nach der verkaufsfertigen Herstellung (§ 14) zu verbringen.

(6) Die Lagerräume für die Erzeugnisse sind gegen heimliche Entfernung der gelagerten Waren zu sichern.

Bezugs- und Absatzbeschränkungen.

§ 38.

Tabakverarbeiter dürfen im Inlande Tabak (einschließlich Rippen und Stäbe) nur von Pflanzern, Händlern oder Verarbeitern beziehen und an Händler oder Verarbeiter abgeben. Tabakhalberzeugnisse nur von Händlern oder Verarbeitern beziehen und an solche abgeben, nach nicht verkaufsfertige Tabakerzeugnisse nur von Verarbeitern oder Inhabern eines Tabaksteuerlagers (§ 44) beziehen und an solche abgeben, verarbeitete tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse unverändert nur an Inhaber von Tabaksteuerlagern abgeben und Zigarettenpapier nur von Herstellern, Händlern sowie von anderen Verarbeitern beziehen und nur an solche abgeben. Außerdem ist ihnen der Bezug der genannten Waren aus dem Ausland und deren Absatz nach dem Ausland gestattet.

(Fortsetzung folgt.)

Die Tabakenerzeugung im 12er-Ausschub der Nationalversammlung.

Erste Sitzung am Donnerstag, dem 10. Juli, vormittags 9 Uhr.
Der Abg. Deichmann (Soa.) wurde zum Berichterstatter ernannt.

Abg. Schüller (Soa.) beantragte Vertagung der Beratung. Er empfiehlt sich vielmehr, an Stelle einer Erhöhung der Tabakerzeugung in Form der Vandalenrolle das Tabakmonopol einzuführen. Zur Begründung dieser Krage erbitte er von der Regierung eine ausführliche Denkschrift. Würde sich ergeben, daß die Einführung eines Tabakmonopols nicht ratsam sei, könne in die Beratung der Tabakenerzeugung eine einzutreten werden.

Ministerialdirektor Rasch wandte sich gegen den Vertrauensmann. Vertreter der Tabakfabrikanten sowohl wie Vertreter der Tabakarbeiter hätten sich, sofern es ohne eine neue Belastung des Tabaks nicht abgehe, für eine schnelle Regelung der Tabakerzeugung ausgesprochen. Die Tabaksteuerung müsse erfolgen, bevor noch der realistische Versuch von Rohstoff aus dem Ausland und damit die Verarbeitung in anderen Ländern aufgenommen werde. Mit einer baldigen Einführung von Rohstoff sei zu rechnen, sobald die R. D. Z. Klausel aufgehoben sei. Die Krage einer etwaigen Einführung eines Tabakmonopols sei von der Regierung eingehend geprüft worden. Die Befürworter eines Tabakmonopols berufen sich vielfach auf die Erfahrungen anderer Staaten, in denen ein Monopol bereits besteht, wie in Frankreich und Oesterreich-Ungarn. Die dortigen Verhältnisse seien aber für Deutschland nicht maßgebend. Frankreich und Oesterreich-Ungarn führten das Monopol zu einer Zeit ein, als die Tabakverarbeitung noch einen geringen Umfang hatte. Dazu erzwang sie den Rohstoff zum überwiegenden Teile selbst, während im Deutschland nur zu einem Drittel durch Anbau im Inlande gedeckt wird. Uebrigens verliert Deutschland nunmehr noch einen Teil derjenigen Gebiete, in denen Tabak angebaut wird. Viele Laender sei der Einführung eines Monopols überhaupt ungenügend. Frankreich hatte 1912 nur 21 und Oesterreich-Ungarn 30 Fabriken, wohingegen in Deutschland 5989 Betriebe mit 241.000 Arbeiter existieren. Bei Einführung eines Monopols müßte die größte Anzahl der Betriebe schließen und Arbeiter entlassen werden. In Frankreich und Oesterreich-Ungarn sei der Anteil der Herstellung von Rigarren und Rigarren am Gesamtverbrauch sehr gering. Dort werden hauptsächlich Raucher-, Kauer- und Schnupftabak verbraucht. In Deutschland habe dagegen 1912 der Verbrauch von Raucher-, Kauer- und Schnupftabak zusammen 74 Proz. der gesamten Tabakerzeugung betragen, der Verbrauch an Zigarren und Zigaretten 26 Proz. Die jetzigen Verhältnisse haben wegen der Kontinuität der Tabakverarbeitung daran nicht viel geändert. Nur die Herstellung von Rigarren sei gestiegen. Der Gewinn bei einem Monopol müßte in der Hauptsache aus dem Massenabsatz der billigen Sorten erzielt werden. Der Gekaufte wolle trotzdem die billigen Sorten kaufen und die teuren Sorten scharf heranziehen. Schließlich erfordere die Einführung eines Monopols beträchtliche Kosten und bringe in der Uebernahmeseit Vermeidung. Die Reichsfinanzverwaltung lese aber Wert darauf, sofort erhebliche Mehreinnahmen zu erzielen und schone deshalb die Fabrikanten vor. Man möge von einer Vertagung ablehnen.

Abg. Dr. Dues (D. Volksp.) wendet sich gegen die Einführung eines Tabakmonopols. Die Anwesenheitspflicht müsse ebenfalls noch aufrechterhalten werden, doch sei diese so bald als möglich aufzuheben, damit Tabak frei eingeführt und der Bedarf an Tabakerzeugnissen wieder gedeckt werden könne. Das gegenwärtige Verarmen des Reichs sei nicht in der Lage, noch Ausgaben für die Einführung eines Monopols zu leisten. Mit der Sozialisierung habe man überdies keine ermutigende Erfahrungen gemacht.

Abg. Dr. Blund (Dem.) kann sich mit der Einführung eines Monopols nur einverstanden erklären, wenn dadurch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Sozialisierten und höhere Einnahmen für das Reich erzielt werden können. Dieses Ziel sei aber nicht zu erreichen.

Abg. Schüller (Soa.) tritt nochmals für die Vertagung der Beratung bis zum Vorliegen der geforderten Denkschrift ein. Viele Tabakfabrikanten verlangen heute das Monopol. Anlaß der bisherigen Vertagung sei die Lage der Arbeiter ungenügend beeinflusst worden. Die Anzahl der bei Einführung eines Monopols zu übernehmenden Betriebe sei geringer als man denke. Die Denkschrift müsse hierüber Auskunft geben. Die Einführung eines Monopols sei schon einmal verpackt worden. Von einer Verstaatlichung der Tabakindustrie erhoffen die Arbeiter eine Besserung ihrer anerkannten schlechten Lage.

Reichsminister der Finanzen: Manderlei Gründe sprechen für die Einführung eines Monopols. So z. B. das Vorkommen des Tabakerzeugnisses infolge des Rohstoffmanakels. Au prüfen sei zunächst die Krage, welcher Art das einzuführende Monopol sein solle. Es sei zu entscheiden, ob der inländische Anbau des Tabaks und die Einfuhr des Rohstoffs aus dem Ausland, die Verarbeitung des Tabaks oder schließlich auch der Handel mit Tabakerzeugnissen zu monopolisieren sei. Die Monopolisierung des Tabaks erweise wegen der Verteilung des Anbaues über das Reich und wegen der Schwierigkeiten bei der Aneignahme des ansehnlichen Tabaks durch die Monopolverwaltung sich in der Praxis, vielmehr aber durchführbar. Schwieriger, möglicherweise sogar schädlich sei aus den in der Bearbeitung der Gesetzentwürfe angedeuteten Gründen die Monopolisierung der Einfuhr des Rohstoffs. Das Reich würde nicht so vorteilhaft einkufen können als bisher der Händler. Die sofortige Einfuhr von Tabak und anderen Genussmitteln (z. B. Kaffee) müsse unbedingt ermöglicht werden. Dazu sei aber der private Handel eher in der Lage als das Reich. Von der Einführung eines Verarbeitungsmonopols werde eine Besserung der Lohn- und Lebensverhältnisse der Arbeiter erwartet. Dieser Anschauung könne man zustimmen. Das gleiche Ziel könne jedoch ebenfalls oder noch besser auf dem Wege der Gesetzkombination durch Vereinbar mit dem Reichswirtschaftsamt oder dem Arbeitsministerium erreicht werden. Wenn das Monopol extrarainlich sein solle, müßte die Zahl der Arbeiter verringert werden. Die gegenwärtige Lage der Tabakfabrikanten aber beschäftigungslos gewordenen Arbeiter die auf die Wiedererlangung der Arbeit warten, können nicht wieder einzuführen werden. Das sei unweisslich eine Folge der Monopolisierung. Für die Reichsfinanzverwaltung sei entscheidend, ob durch das Monopol die Einnahmen vermehrt werden. Dies erweise aneindeutig, weil die Einrichtung der Monopolverwaltung voraussichtlich zwei Jahre dauern würde, so daß in dieser Zeit größere Einnahmen

nicht erzielt werden könnten. Bis zur Aufnahme des Betriebes der Monopolverwaltung müßten Tabakerzeugnisse zum Schaden des Reiches und der Arbeiter aus dem Ausland in erheblichem Umfang bezogen werden. An der Vollziehung würden den Arbeitern beträchtliche Unterstellungen gesetzt werden müssen, mit deren Festlegung bisher keine Erfahrungen gemacht worden seien. Die mit der einflussreichen Tabakmanufaktur gemachten Erfahrungen ermittelten ebenfalls nicht zur Verstaatlichung. Auch die sonst mit der Sozialisierung gemachten Erfahrungen seien nicht ermutigend. Vielmehr werde die Einführung eines Rigarrenmonopols befürwortet. Auch bei der Realisierung habe lange Zeit die Regierung für ein solches bestanden, denn bei der Rigarrenindustrie seien die Verhältnisse infolgedessen besonders günstig, als sie überaus reichhaltige Maschinenarbeit habe und aelernte Arbeiter nicht in dem gleichen Maße wie die Rigarrenindustrie benötigte. Trotzdem sei man davon abgekommen und habe auf daran getan. Im Jahre 1908 habe man anlaßt, die Rigarrenindustrie werde durch Einführung der Vandalenrolle geschädigt werden. Das Gegenteil sei eingetreten. Damals habe man mit einer Einnahme von etwa 20 Millionen gerechnet, jetzt bringen die Rigarrenfabriken 600 Millionen Mark im Jahre. Die Vandalenrolle hat das Rigarrengewerbe auch durchaus nicht behelkt.

Was schließlich die Monopolisierung des Handels, auch des Kleinhandels mit Tabakerzeugnissen anlaßt, so sei eine solche nicht von der Hand zu weisen. Die Verhältnisse sprächen geradezu für eine Kommunalisierung dieses Handels. Dabei könnten besonders auch Kriegsgeschädigte, deren Unterstüßung etwa 4 1/2 Milliarden erfordere, ohne ausreichend zu sein, berücksichtigt werden. Gleichwohl bitte er, von einer Vertagung der Beratung abzulehnen, denn die Finanzlage des Reiches erfordere sofortige Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen, die am schnellsten und besten durch die Fabriksteuer erzielt werden könnten. Die Vandalenrolle biete überdies einen Schutz für den Verbraucher, was 1909 nicht anerkannt berücksichtigt sei. Die vorliegende Denkschrift über ein Monopol werde mit tursüchtiger Bescheidenheit vorgelesen werden.

Beratungsausschuss im Tabakgewerbe

In der in Bremen unter Vorsitz des Herrn Julius Thore (Mannheim) abgehaltenen zahlreich besuchten Versammlung, zu der auch das Reichswirtschaftsministerium einen Vertreter entsandt hatte, hielt Herr Senator Biermann das einleitende Referat über die schon tags vorher im Deutschen Tabakverein behandelte Erörterung der Tages durch Hinzufügung eines Vertrauensauschusses. Als Vorsitzender der Tages betonte der Referent: Die Ausgestaltung der individuellen Vertretung der Gewerbetreibenden im Tabakgewerbe kann angesichts des Urteils, das damit angesetzt würde, von keiner Seite beabsichtigt sein; aber eine gewisse Verbundenheit unserer Wirtschaft ist leider noch für längere Zeit notwendig, weil Deutschlands Armut, sein erschütterter Kredit und die ihm auferlegten Lasten einfach keinen anderen Weg erlauben. Wie lange die Einfuhrbeschränkung bestehen muß, hängt davon ab, wann und wieviel wir wieder produktiv werden und unsere Währung im Weltverkehr wieder bessere Geltung erlangt. Solange aber die Einfuhrbeschränkung besteht, ist die Tages in Bremen notwendig. Ein anderer Weg würde eine katastrophale Politik bedeuten, bei der die schwächeren Existenzen letzten Endes auf der Strecke bleiben würden.

In Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium ist festgestellt worden, daß im ersten Jahre nach Friedensschluss an Auslandstabak 30 Prozent der Einfuhr nach vorletzten Friedensjahre eingeführt werden kann. Es seien bereits Verbindungen angetnüpft und umfassende Käufe in Aussicht genommen. Der hereinkommende Tabak wird dann unter planmäßiger Verwendung der Anlandernte zu verarbeiten sein, um das Gewerbe so schnell wie möglich in Gang zu bringen. Hoffentlich werden weitere Untersuchungen nicht mehr nötig sein, trotzdem in der Zufuhr der holzindustriellen Tabake, weil die Dampfer boden müssen, Störungen eintreten können.

Eine große Umgestaltung der Tages ist nicht gut möglich. Sie beruht auf einem Kapital von 15 Millionen Mark. Abgesehen von der Verzinsung hat sie ihren Gewinn ans Reich abgetreten, wofür die wieder Kapital und Zinsen garantiert. Die beteiligten Preise haben gewissermaßen Kriegsanleihe gezeichnet. Durch die Garantie des Reiches ist aber die Tages sehr viel kreditfähiger geworden; hätte diese Garantie auf, so müßte für eine neue Gesellschaft eine Paus von 100 bis 200 Millionen Mark geschaffen werden. Der Arbeitsauschub der Tages ließe sich vielleicht um einige wenige Personen erweitern. Damit wäre jedoch den vielen Kreisen des Gewerbes, die über sie unterrichtet sein wollen, nicht genügt. Am möglichsten aber kann sie mit 20 bis 30 Organisationen verhandeln. Sie müßte in der Weise auf eine demokratische Grundlage gestellt werden, daß eine Art Tabakparlament als eine auf dem Vertrauen der verschiedensten Zweige des Gewerbes einschließend der Arbeitnehmer beruhende Instanz geschaffen würde. Ausführendes Organ ständen die Tages in Bremen und Mannheim, die Sitzgänge sich bei der Vertretung der Interessen ein anderes, aber ähnliches Organ schaffen. Der Redner empfahl die Wahl eines Vertrauensauschusses, der als dringliche Fragen 1. die Festlegung der Richtlinien für die Einfuhr von Rohstoff, 2. die Behandlung des Auslandstabaks und 3. die Kontingentsfrage sofort zu bearbeiten hätte. — Nachdem auf Antrag des Herrn Nonnenlamp (Hamburg) auf eine Generaldebatte verzichtet worden war, wurde die Wahl eines aus 48 Herren bestehenden Vertrauensauschusses beschlossen und sofort vorgenommen. Dabei fanden alle Zweige des Tabakgewerbes und Tabakhandels einschließend der Arbeitnehmer, denen 10 Sitze (7 Arbeiter und 3 Angestellte) gewährt wurden, Berücksichtigung. Vom Deutschen Tabakarbeiter-Verein gehören dem Vertrauensauschub die Kollegen Husung (Bremen), Schmidt (Nordhausen), Klein (Heideberg) und Rindorf (Bremen) an.

Aus Hanau.

Am 15. Juli fand in Hanau eine überaus stark besuchte Mitgliederversammlung statt. Nach Eröffnung der Versammlung berichtete Kollege Lam über die Vorgänge in einer kleinen Rigarrenfabrik, welche nun nach der Einführung der Vandalenrolle und des Arbeitersauschusses wieder geblüht hat. Es entband sich über diesen Punkt eine sehr lebhafte Debatte. Es wurde von allen Kollegen betont, daß die Arbeiterauschüsse, bevor sie sich in Unterhandlungen mit den Fabrikanten einließen, sich vorerst mit den Kollegen und Kolleginnen ihrer Fabrik und der Ortsverwaltung verständigen sollten; nur so können Helfer für die Zukunft vermieden werden. Kollege Schneider hielt ein in allen Einzelheiten auf durchgeführtes Referat über die Lage der Tabakfabrikanten im neuen Deutschland und die in Aussicht stehende Tabakfabrik. Seine Ausführungen fanden den ungeteilten Beifall und wurden am Schluß noch folgende Anträge gestellt: Der Vorstand möge sofort mit den Rigarrenfabrikanten in Tarifverhandlungen eintreten, damit auch wir endlich dahin kommen, wo andere Gewerbetreibende schon sind. Ferner wird der Vorstand beauftragt, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die Tarifverhandlungen in letzte Grundlinie umgerechnet werden. Desgleichen wird der Vorstand erucht, an die Kontrolle für Kriegskriegsmittel in Hannover das Eruchen zu richten, den kriegsbeschädigten Tabakfabrikanten und den Tabakfabrikanten, die keine Staatsunterstützung erhalten, aus dem 41 Millionenfonds eine Unterstützung zu erwirken. Alle drei Anträge fanden einstimmige Annahme. Kollege Lam erwiderte noch die Kollegen und Kolleginnen, auch in Zukunft sei und treu zum Verband zu halten, um in jeder Beziehung den Fabrikanten gegenüber gerüstet zu sein.

Endlich aufgerafft!

Aus den Tageszetteln erlaube ich, daß die Mehrheit der Sozialisten und Unabhängigen einen Antrag auf Einführung des Tabakmonopols in der Nationalversammlung einbringen haben. Das stimmt wohl nicht ganz, es ist das Monopol in Anrechnung gebracht und eine Denkschrift darüber verfaßt worden. (Neb.) Schon vor dem Kriege trafen diese Kollegen für das Monopol ein. Und jetzt erst, wo wiederum die Industrie mit einer Vorlage beauftragt sein soll (Gesetzentwurf), gibt es keinen Ausweg mehr, als in konsequenter Weise den Weg zur Einführung des Monopols zu beschreiten. Ein Entschluß, man sein in welcher Form die Steuer vorzulegen austritt, kann dem Staat sowohl wie die Industrie nicht irrt, auf die Behre helfen. Hier soll und muß ein Bild der Sozialisten vor sich gehen. Von einer vollkommenen Volkserhebung können und wollen wir noch nicht reden. Die Tabakfabrikanten und Arbeiterinnen lehnen sich aber schon lange nach Ruhe im Tabakgewerbe. Die Steuerreform ist ein großer Schritt. Der seit 40 Jahren im Gewerbe als Tabakfabrikant tätig ist, der hat die Leiden und Kummernisse wohl zur Genüge kennen gelernt. Mein, wir verzichten auf das freie Spiel der Kräfte; die Unbearbeitbarkeit geht dabei zum Teufel. Auf welcher Grundlage muß nunmehr unsere Industrie aufgebaut werden. Der Krieg hat in allen Industriezweigen schauerhafte Leiden verursacht, soll dieses durch das Spiel der freien Kräfte noch verstärkt werden? Sollen wir die Verantwortung für die wirtschaftliche Krise, um endlich sich nach geordneten Verhältnissen zu lehnen. Eine Steuerreform, die von neuem empfindbare Leiden verursacht, die die Grundlage der Industrie zur Unmöglichkeit vorantreibt, wo der Arbeiterstand noch unüberbrückbarer wird. — Mein, laßt die Hände davon und laßt der Tabakindustrie endlich die wohlverdiente Ruhe zur Besserung und wirtschaftlichen Entwicklung. Möge die Monopolisierung der Anwesenheit bedeuten zur endgültigen Sozialisierung.

Al und grau ist man geworden, Nachschichtelana hat man sein Ich, sein Leben eingelebt. Ich sehe in vollendeter Morgenröde die Sonne emporsteigen. Ach, lebe eine Generation heran, machen, die die Erbschaft übernimmt. — Durch den Jubiläumstag für der Erbschaftsmusik! W. S. (aus dem Riesengebirge).

Aus Seiffhennersdorf.

Endlich, nach langen Mühen, und nicht zuletzt durch die Revolution und die geführten Lohnbewegungen, sind wir in Seiffhennersdorf dorthin gekommen, wohin wir es uns schon lange gewünscht haben und auch anderen Orten wünschten, hinzukommen, nämlich die fast reifliche Organisation der Tabakfabrikanten. 500 Mitglieder können wir zur Zeit müssen. In der Rigarrenbranche ist alles dem Verband angeschlossen, und in der Rigarrenindustrie stehen nur noch einzelne abseits. Mit diesem enormen Zuwachs steigen auch die Aufgaben einer Zentrale ganz gewaltig. Wir waren deshalb gezwungen, uns Büroräume zu mieten, was uns auch gelungen ist. Der gesamte Verkehr der Mitglieder mit dem Zentralbureau findet von nun an nur noch im Zentralbureau, im Restaurant „Zur Kanone“, statt. Und zwar wird bis auf weiteres wöchentlich jeden Freitagabendmittags von 4 bis 6 Uhr das Bureau für jeden Verkehr geöffnet sein. In den Räumen der Zentralbureau werden Verhandlungsgesprächen nicht mehr erledigt. Jedoch die schwierigste Aufgabe steht allerdings noch bevor: die Erziehung der gewonnenen Mitglieder zu wirklichen Gewerkschaftsmitgliedern. Wir hoffen, daß uns auch dieses gelingen wird, vorausgesetzt, daß die Mitglieder ruhig und bereitwillig alle Fragen beurteilen, sich mehr denn je in den Versammlungen zeigen lassen, und wenn es einmal nicht gleich nach ihrem Willen geht, trotzdem dem Verbande die Treue bewahren.

Aus Leipzig.

Am 12. Juli fand eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt. Der Kassierer, Kollege Gröbe, gab den Kassenbericht, welcher einstimmig genehmigt wurde. Der Mitgliedsbeitrag ist 140; 31 Mitglieder sind durch die Arbeitslosigkeit abgereist. Sodann gab der Delegierte, Kollege Weder, den Bericht über den 2. Vierzehnteljahr, welcher ohne Debatte gutgeheißen wurde. — Kollege Schneider berichtete über die Tätigkeit der Verwaltung, die sich durch die Arbeitslosigkeit ergibt. Bis jetzt sind bis auf einen kleinen Teil Sortierer fast die gesamten Tabakfabriken Leipzigs arbeitslos. Die Kontrolle der arbeitslosen Arbeiterunterstützung, sowie die Kontrolle der Arbeitslosen haben wir vom Arbeitsamt übertragen bekommen. Weiter berichtet Kollege Schneider die Notwendigkeit der Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises. Des weiteren erläuterte er die Unterstüßungsfragen und behauptet, daß Kollege Gröbe noch nicht über den Erfolg seiner Verhandlungen mit der sächsischen Regierung berichtete. Erwerbslosenunterstützung für arbeitslose Tabakarbeiter, berichtet hat. Es ist ein unheilvoller Zustand, daß während in der Amtshauptmannschaft Leipzig letzteres Gesetz außer Kraft gesetzt ist, es in den übrigen Orten Sachsen noch Gültigkeit besitzt. Hierauf legte eine lebhafte Aussprache ein, die die große Unzufriedenheit der Kollegenschaft mit den Maßnahmen des Vorkanbezuges in der Unterstüßungsfrage zeigte. Sortiererkollege Lehmann stellt fest, daß ein großer Teil seiner Kollegen der Meinung ist, während der Arbeitslosigkeit keine Beiträge zu zahlen, da es doch auch keine Unterstüßung seitens des Verbandes gäbe. Andere Zahlen stellen, wie Manhol, hätten schon in diesem Sinne beschlossen. Kollege Andree ist derselben Meinung, und fordert, daß alle Verbandsgesellschaften während der Dauer der Arbeitslosigkeit auf den entsprechenden Teil ihres Gehaltes verzichten. (Dann sollen sie wohl auch auf einen entsprechenden Teil ihrer Arbeit verzichten? Neb.) Die Kollegen Weder, Koch, Reiche, Schneider, Rindlein und andere treten diesen Ausführungen entgegen, indem sie betonen, daß bei aller Kritik an den Ausführungsmaßnahmen des Vorstandes, betz. Auszahlung der Unterstüßungen an arbeitslose Mitglieder, worin sie sich auf den Standpunkt der Freiburger Kollegen stellen, sie doch der Meinung sind, daß die Verbindlichkeit in vollem Umfang aufrecht erhalten werden muß, demzufolge die Beiträge weiter zu zahlen sind. Bei aller Kritik an der Haltung des Vorstandes sei nicht zu vergessen, daß wir die Organisation als solche nicht schädigen wollen und dürfen. Die Erfolge der Revolution für das Proletariat sind leider mit Hilfe eines großen Teiles der Gewerkschaftsführer (auch der unsrigen) verloren gegangen, zum Teil in Frage gestellt. (Wir sind der Meinung, daß die Frage der Revolution nicht im Tabakarbeiter zur Diskussion steht, sonst würden wir Gelegenheit nehmen, den vorstehenden Annahmen die gebührende Antwort zu geben. Neb.) Deshalb ist es unsere Aufgabe, die Gewerkschaften zu stärken und mit revolutionärem Geist zu erfüllen, damit wir den kommenden Aufgaben gewachsen sind. Wenn die Arbeit in den Fabriken wieder beginnt, müssen wir auf dem Posten sein. Auf keinen Fall darf es wieder dahin kommen, daß die Tabakfabrikanten die Schlichterarbeiten sind. Wir der Tätigkeit und Haltung des Vorstandes wird der nächste Verbandstag abrechnen müssen. (Nur nicht gar so arauam! Der Vorstand ärgert schon. Neb.) Leider haben hier die größten Zahlstellen des Verbandes verlagert, indem sie der schon lange aufgestellten Forderung der Zentrale Leipzig auf Einführung desselben nicht voll beizutreten sind. Wir richten deshalb den dringenden Appell erneut an die Kollegenschaft Deutschlands, dafür zu sorgen, daß nur tüchtigste Kollegen als Delegierte gewählt werden. Wir werden zum Verbandstage dementsprechende Anträge stellen, die den Verband wieder überleben. Wenn er es jetzt nicht tut, was er war dem der Verband eine Kampforganisation? Redaktionen) zu einer Kampforganisation machen sollen, und hoffen schon jetzt auf Unterstüßung derselben durch alle vorwärtsstrebenden Kollegen. Wir stellen erneut die Forderung auf sofortige Einberufung des Verbandstages. Nachdem noch Kollege Schneider im Einklang zum nächsten Zusammenkommen ermahnt und bittet, überall für die Einführung in diesem Sinne zu wirken, kam die Beschlusnahme einstimmig an. Unter Vorbehalt, um nicht wackler zu werden, davon hin, daß in keinem Falle die Arbeitslosigkeit von 20 Stunden für die übrigen noch weniger arbeitenden Kollegen überstiegen werden darf. Ferner verweist er auf unser Bureau, das sich

Heiter Straße im Hof 11 befindet, und wo im Zukunft alle Verhandlungsgeschäfte erledigt werden. Nach Erledigung noch einer brüderlichen Vorlesung wird die interessante, anregend verlaufene Versammlung geschlossen, mit der Bestimmung, daß in nächster Zeit eine Versammlung aller arbeitslosen Tabakarbeiter stattfinden, wo unser alter Kollege Geyer einen Vortrag über die fernere Lage des Gewerbes halten wird.

J. K. der Verwaltung: Deder, Schriftführer.

48-Stundenwoche für schweizerische Tabakarbeiter.

Am Montag, den 30. Juni, wird in den Fabriken der Mitglieder des schweizerischen Vereins der Tabakindustriellen nur noch 48 Stunden in der Woche gearbeitet. Mit der Verkürzung der Arbeitszeit ist auch der freie Sonntagabendmorgen eingeführt worden. Im aragaischen Gebiet, im Wynental und in einigen anderen Orten bestand er schon. Damit sind zwei Hauptforderungen der schweizerischen Tabakarbeiter der Verwirklichung nahe, denn es dürfte bald gelingen, die nicht im Verein der Tabakindustriellen organisierten Fabrikanten zur Anerkennung der beiden Forderungen zu bringen.

In Bezug auf die Lohnfrage sind folgende Aufbesserungen erzielt: Bei Lohn für Rollen und Wickelmachen, deutsche Schweiz 1,50 Franken, französische Schweiz 2,20 Franken für das Lothend. Diese Aufbesserung wird gewährt für das Gebiet der deutschen Schweiz vom 3. bzw. 5. Mai an, und zwar auf Grund der Abkommen, wie sie am 23. April bestanden haben. Für die französische Schweiz tritt nach demselben Grundsatze die Lohnveränderung mit dem 30. Juni in Kraft. Den Tagelohnarbeitern, Sortierern, Aufwicklern, Einwicklern wird eine Lohnveränderung nach dem gleichen Grundsatze gewährt, mindestens 15 Prozent. Für Kopfjägerinnen sollen die Lohnveränderungen betragen für Rollen und Wickelmachen bis zu einer Lohnsumme von 15 Franken 2 Franken, von 15 bis 20 Fr. 2,50 Fr., von 20 bis 25 Fr. 3 Fr., von 25 bis 30 Fr. 3,50 Fr., über 30 Fr. 4 Fr. für das Lothend. Diese Lohnveränderungen sind rückwirkend ab 3. bzw. 5. Mai 1919. Die Heilmittel werden ab 30. Juni eine Lohnveränderung von 30 Prozent.

Auch im Tessin (italienische Schweiz) wurde die 48-Stundenwoche eingeführt. In Lohnveränderungen wurden gewährt für Bignola und Locarno 1,50 Fr., für Month 1,90 Fr., rückwirkend ab 1. Mai 1919. Die Löhne der Tagelohnarbeiter werden um 1,50 Fr. pro Tag bis zum Maximum von 7,50 Fr., die Löhne der Arbeiterinnen um 1 Fr., rückwirkend ab 5. Mai 1919.

Seit gilt es für die schweizerischen Tabakarbeiter, die Angehörigen, die nicht Mitglieder des Vereins der Tabakindustriellen sind, das Anerkennen dieser Verbesserungen zu gewinnen.

5,4 Millionen Gewerkschaftsmitglieder.

Am 1. Juni d. J. hatten die der Generalunion angehörenden 14 Gewerkschaften die Mitgliederzahl von 5 Millionen überschritten. Die stärksten Feststellungen stammen aus den Jahren 1914/15. Davon haben der Metallarbeiterverband 1.243.000, die Verbände der Fabrikarbeiter, Bauarbeiter und Eisenbahner je über 400.000, Transportarbeiter, Bauarbeiter und Textilarbeiter je über 300.000, Holzarbeiter und Gemeinbediensteter je über 200.000, Sandbauarbeiter und Schneider je über 100.000 Mitglieder.

Damit sind die Gewerkschaften auf mehr als das Doppelte ihrer Mitglieder vor Kriegsausbruch gestiegen.

Der Sinn der Organisation.

Warum organisiert sich der Mensch, um des berechneten Kraft als erhöhtes Ziel Reize zu können, das dem einzelnen Reiz unerschwinglich bleibt. Dieses planmäßige Zusammenwirken dieser Einzelkräfte macht das Wesen jeder Organisation aus. Dieses Wesen haben die vielen Laufenden mindestens instinktiv gefühlt, die in den letzten Monaten in die gewerkschaftlichen und kaufmannschaftlichen Organisationen traten. Diese Massen ahnen, ahnen, daß die Zusammenarbeit mit vielen wirtschaftlich gleichgestellten eine Befreiung wirtschaftlicher Arbeit ermöglicht. Diesen Gedanken ist es nun Wissen ausgegangen. Es ist eine schmerzliche Aufgabe, den Reizen zu widerstehen wirtschaftlichen Organisationen bündeln zu lassen. Der Reiz zu neuen Mitteln und Mitarbeitern muß zur Erweiterung der Kraft unserer Gewerkschaften und Kaufmannschaften genutzt werden. Jedes neue Mittel muß in Menge erfahren, wie notwendig andere wirtschaftlichen Organisationen sind. Diese gewonnenen wirtschaftlichen Verbesserungen sind dem Kaufmannschaftlichen, selbst wieder verbunden zu arbeiten.

Die Gewerkschaft erreicht durch planmäßige Einigung von Kaufmannschaftlichen Einzelkräften die Hebung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder. Es geht dabei um höhere Löhne, um Verkürzung der Arbeitszeit, Merkmal um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeiter. In der Hebung des Gesamtwohlstandes der einzelnen den Weg zum wirtschaftlichen Aufstieg gesehen. In dem gleichen Maße, wie der einzelne am gemeinsamen Werke tätig ist, bezeichnet sich sein wirtschaftlicher Wohlstand.

Die gleiche Methode führt auch die Erfolge der anderen, gleich notwendigen wirtschaftlichen Organisationen, der Kaufmannschaftlichen der Bauarbeiter. Die Kaufmannschaftsbewegung ist die Zusammenfassung der einzelnen Bauarbeiter zu dem Zweck, dem einzelnen Lohn die wirtschaftlich mögliche Kaufkraft zu sichern. Beständiger Reize sind nicht nur in der Güterbeschaffung, sondern ebenso auch in der Güterverteilung, abzumachen. Der durch die gewerkschaftliche Macht erzwungene hohe Lohn ist an sich noch lange nicht in wirtschaftlichem Maße kaufkräftig. Das gleiche Streben nach persönllichem Gewinn, das den Lohn brüht, den Arbeitssituation nicht so zur Beseitigung gelangen läßt, daß der Arbeit die ihr zuzurechnende Gegenleistung anfließt, verhindert auch die volle Ausnutzung der Kaufkraft des Lohnes. Hier wie da — so lehrt es die reichlich genug gesammelte Erfahrung — vermag nur die gezielteste Gemeinschaftsarbeit vieler Einzelkräfte dem Drängen nach Gewinn Raum und Platz zu lassen. Sich das einträglich vor Augen zu führen. Die Kräfte auf den rechten Weg zu führen, ist gerade jetzt besonders anzudeuten, wo im Leben unseres Volkes einfach alles auf planmäßige Aufbaumachung aller aus dem wirtschaftlichen Zukunftsbedarf gerichteten Kräfte ankommt. Der Gedanke, der unserer Gewerkschafts- und Kaufmannschaftsarbeit Leitgedanke ist, vermag zwar dem einträglichem Verstande als richtig erkannt zu werden. Darum einmal: Selbst hingin in diese Organisationen und dann auch tatkräftig gearbeitet, damit deren Ring möglichst bald gelöst werde.

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Karl Deichmann, Vorsitzender, Bremen, Haukestraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 52. — Telephonamt Roland 6048. Dienstzeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Haukestr. 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 52, zu adressieren.

Selbst-, Einschreib- und Briefsendungen nur an H. Nieder-Walland, Bremen, Haukestraße 58/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 52. — Bankkonto, bei der Bankabteilung des Großhandels-Gesellschaft deutscher Konsumvereine u. s. d. in Hamburg, Postfach Nr. 5049 beim Postfachamt in Hamburg.

Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an Johs. Krohn, Bremen, Haukestraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 52, zu adressieren.

Für die Redaktion bestimmte Zuschriften sind an Oswald Nieber, Bremen, Haukestraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 52, zu adressieren.

Für den Anschlag bestimmte Zuschriften sind an H. Schwan, Hamburg, Schulstraße 17 III, Zimmer 25 und 26 (Gewerkschaftshaus) zu adressieren.

Arbeitsnachweise.

Die Bureau befinden sich:

Für den Gau Hamburg:

Hilse: Weid. Diering, Bureau: Dieringstraße 1.

Für Bremen:

Bureau: Heinrich Hübner, Haukestr. 58/60, I, 18. Sprechstunden: 8½ bis 10½ Uhr nachmittags, Telefon Roland 2963.

Für den Gau Hannover:

Hannover: Heinz Herz, Hannover-Strand, Ursulastraße 24. Auch erhalten Ingerichte bei Arbeitslosenunterstützung.

Für den Gau Kassel:

Kassel: Hermann Schmidt, Verbandsbureau, Wolfstraße 14.

Für den Gau Frankfurt:

Frankfurt: Wilhelm Schlichter, Balkgasse 48 II.

Für den Gau Braunschweig:

Braunschweig: a. M., Post 18: Franz Schnell, Helmstraße 6a.

Für den Gau Oldenburg:

Oldenburg: Georg Durban, Neppstraße 15 II.

Für den Gau Ostpreußen:

Ostpreußen: Hubert Klein, Hebelweg, Dersheimer Str. 52, II.

Für den Gau Ostfalen:

Ostfalen: Knies Fischer, Hebelstraße 251.

Sprechstunden: Wochentags von 12 bis 1 Uhr nachm. und 7 bis 8 Uhr abends. Sonntags von 11 bis 1 Uhr nachm.

Für den Gau Dresden:

Dresden: a. M., Post 18: Franz Schnell, Helmstraße 6a.

Sprechstunden: Dresden (Kornmarkt) Walter Kott. Dresden 22, Kornmarkt 56. Sprechzeit: 12 bis 1 Uhr nachm. und 8 bis 7 Uhr abends; am Sonnabend nur 8 bis 6 Uhr nachmittags.

Für den Gau Weiden:

Weiden: Hubert Klein, Hebelweg, Dersheimer Str. 52, II.

Für den Gau Berlin:

Berlin: Richard Reiser, Berlin O 64, Bureau: Dieringstraße 6a, Post 18, II. Etg.

Für Berlin: Otto Krüger, Berlin NW 35, Westfälischestraße 180.

Alle Arbeitslosen, sowie Familienangehörige, die in den Verbänden dieser Arbeitsnachweise wohnen, werden sich an vorstehende Adressen wenden.

Wichtige Adressen sind bei uns einsehbar

24. Post: Dresden 58, 25. I. Post: Ostpreußen 100, —	24. Post: Dresden 58, 25. I. Post: Ostpreußen 100, —
Borsdorf 800, —	Rügenberg 50, —
3. Post: Ostpreußen 100, —	Waldow 500, —
5. Post: Ostpreußen 100, —	3. Post: Ostpreußen 100, —
6. Post: Ostpreußen 100, —	4. Post: Ostpreußen 100, —
7. Post: Ostpreußen 100, —	5. Post: Ostpreußen 100, —
8. Post: Ostpreußen 100, —	6. Post: Ostpreußen 100, —
9. Post: Ostpreußen 100, —	7. Post: Ostpreußen 100, —
10. Post: Ostpreußen 100, —	8. Post: Ostpreußen 100, —
11. Post: Ostpreußen 100, —	9. Post: Ostpreußen 100, —
12. Post: Ostpreußen 100, —	10. Post: Ostpreußen 100, —
13. Post: Ostpreußen 100, —	11. Post: Ostpreußen 100, —
14. Post: Ostpreußen 100, —	12. Post: Ostpreußen 100, —
15. Post: Ostpreußen 100, —	13. Post: Ostpreußen 100, —
16. Post: Ostpreußen 100, —	14. Post: Ostpreußen 100, —
17. Post: Ostpreußen 100, —	15. Post: Ostpreußen 100, —
18. Post: Ostpreußen 100, —	16. Post: Ostpreußen 100, —
19. Post: Ostpreußen 100, —	17. Post: Ostpreußen 100, —
20. Post: Ostpreußen 100, —	18. Post: Ostpreußen 100, —
21. Post: Ostpreußen 100, —	19. Post: Ostpreußen 100, —
22. Post: Ostpreußen 100, —	20. Post: Ostpreußen 100, —
23. Post: Ostpreußen 100, —	21. Post: Ostpreußen 100, —
24. Post: Ostpreußen 100, —	22. Post: Ostpreußen 100, —

Bremen, den 31. Juli 1919. H. Nieder-Walland.

Wochs.

Die regelmäßigen Mitglieder-Versammlungen finden von jetzt ab jeden ersten Montag im Monat, abends 7 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Gedenke in der Poststraße.

Donaudorf.

Versammlung der Tabakarbeiter Montag, den 28. Juli, abends 7 Uhr. Tagesordnung: Die bevorstehende Tabakarbeiter-Versammlung. Alle Kollegen und Kolleginnen müssen erscheinen.

Geithensdorf.

Am 16. Juli befindet sich das Verbandsbureau im Restaurant „Zur Kanone“, 1. Etage. Alle Verbandsgeschäfte werden nur dort, bis auf weiteres, jeden Freitag, nachmittags von 4—6 Uhr, erledigt. Die Unterlassenen können dort abrechnen und die Zeitungen in Empfang nehmen. Auch die Anwesenheitsbestätigung erfolgt nur im Bureau.

Gestorben:

Am 30. Juni starb in Trebitz die Tabakarbeiterin Emilie Glöckle aus Trebitz, 51 Jahre alt.

Am 11. Juli starb in Kötzschau Katharine Köpfer aus Kötzschau, 35 Jahre alt (Schwester Heideberg).

Ehre ihrem Andenken!



Reine gepflückte Sauerkirschblätter. Kein Tabak-Arbeiter darf mehr unorganisiert sein! Kollegen u. Kolleginnen. Lest den Tabak-Arbeiter. F. Kahn, Querfurt (Bez. Halle).

L. Cohn & Co., Berlin N. Brunnenstrasse 24. Tabakschneider Elcohnco. Zigarillos-Formen. Tragant-Ersatz. Arbeitsmesser. Zigarrenband. M. 68,75 in 1/2l. Verpack. Der einfachste u. billigste Apparat der Gegenwart.

Auswanderung. Wollen Sie nach Südamerika auswandern? Dann informieren Sie sich gründlich. Die Broschüre Auswanderung nach Argentinien gibt Ihnen ersichtliche Auskunft. Bestellen Sie sofort dieses aufklärende Buch bei dem Verlag H. Althoff, Abt. 17 Berlin SW 68, Friedrichstr. 41 gegen Voreinsendung des Betrages von 3.50 M., bei Nachn. inkl. Porto, oder durch alle Buchhandlungen.

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken. Moderne Muster in praktischster Ausführung. Verlangen Sie meine Preislisten. Heinrich Franck, Berlin N 54, Brunnenstrasse 22.

Druckmaschinen liefert schnell und billigst J. S. Schmalzfeldt & Co. Bremen.

